

GEMEINDE BETTWIL



Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juni 2025

Stand 11.08.2025

Der Gemeinderat Bettwil erlässt, gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Bestattungs- und Friedhofsreglements, folgende

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

Die Verordnung umfasst die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement und regelt weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bestattung und dem Friedhof.

Art. 2 Friedhofkommission

¹Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates und der Römisch-katholischen Kirchenpflege sowie dem Friedhofgärtner.

²Die Friedhofkommission berät den Gemeinderat insbesondere zu Fragen der Gestaltung, Pflege und Unterhalt des Friedhofs, zur Anlegung neuer bzw. zur Aufhebung bestehender Grabstätten und zur Ausführung von baulichen und/oder gestalterischen Massnahmen auf dem Friedhofareal.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

Art. 3 Bestattung

¹Personen, welche nicht in Bettwil Wohnsitz gehabt haben, können ausnahmsweise auf dem Friedhof beigesetzt werden, sofern sie zur Gemeinde eine besondere Beziehung gehabt haben. Hierzu hat der Gemeinderat die Bewilligung zu erteilen. Personen, die aufgrund eines Alters- und Pflegeheimetrittes in eine andere Gemeinde abgemeldet wurden, benötigen für die Bestattung auf dem Friedhofareal keine Bewilligung, da der Unterstützungswohnsitz in Bettwil verbleibt. Erfolgte der Wegzug aufgrund des Eintritts in eine Alterswohnung, ist die Gemeinde Bettwil nicht mehr Unterstützungswohnsitz und die Beisetzung somit bewilligungspflichtig. Die Kosten werden gemäss Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung verrechnet.

²Für Personen, welche in naher Beziehung zur Gemeinde Bettwil gestanden haben, können die Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 3 auf Antrag und Begründung vom Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden. Auf eine Bearbeitungs- oder Bewilligungsgebühr wird verzichtet.

³Die Kosten des Friedhofgärtners für die Bestattung Auswärtiger werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Grabplatzgebühren für Auswärtige werden, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofsreglements, wie folgt festgelegt:

- Reihengrab für Erwachsene	CHF	1'500.00
- Reihengrab für Kinder	CHF	600.00
- Einzelurnengrab	CHF	600.00
- Urnenbestattung in bestehendes Grab	CHF	0.00
- Gemeinschaftsurnengrab	CHF	600.00

⁴Der Informationsfluss bezüglich Todesfällen obliegt der Gemeinde. Bei Meldung eines Todesfalles informiert die Gemeindekanzlei folgende Stellen:

- Kirchengemeinde bzw. das zuständige Pfarramt
- Friedhofgärtner
- Bestattungsinstitut

Art. 4 Einsargen, Transport, Kremation

¹Das Einsargen sowie der Transport der Leiche haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

²Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeinde mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

³Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

Art. 5 Säрге und Urnen

¹Die Säрге müssen aus leicht biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

²Bei einzelnen Urnengräbern müssen die Urnen aus Ton, Holz oder leicht biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Beim Gemeinschaftsgrab sind Urnen aus Ton nicht erlaubt.

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

Art. 6 Erdbestattungen

¹Die Gräber werden in getrennten Abteilungen für Erwachsene und für Kinder reihenweise angelegt.

²Die Bestattungen haben der Reihe nach zu erfolgen, und zwar in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern.

³Familiengräber werden grundsätzlich keine angelegt.

⁴Die Gräber für Erwachsene sind normalerweise 1.80 Meter lang, 80 Zentimeter breit und mindestens 1.50 Meter tief, die Gräber für Kinder sind normalerweise 1.20 Meter lang, 70 Zentimeter breit und 1.50 Meter tief.

Art. 7 Urnen im Einzelgrab

¹Die Urnengräber im Einzelgrab sind normalerweise 1.00 m lang und 60 cm breit und sollen mindestens 80 Zentimeter unter die Erdoberfläche zu liegen kommen.

²Es dürfen maximal drei Urnen in einem Grab sein.

Art. 8 Grabmäler

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll deshalb ansprechend gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

²Die Bildhauer oder die Angehörigen haben der Gemeindekanzlei eine Skizze des zu erstellenden Grabmals zur Freigabe einzureichen.

³Empfehlenswert sind Grabmäler in schlichten, ungekünstelten Formen. Wichtig sind klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse, sowie ruhige, unauffällige Farben mittlerer Helligkeit. Als Material dürfen nur Natursteine (Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine etc.), Holz, Schmiedeisen und Mattbronze verwendet werden.

⁴Nicht erlaubt sind weisser Marmor sowie alle polierten und glänzend geschliffenen Grabsteine, Glas (einzelne Elemente aus Glas, die als Grabschmuck dienen, sind jedoch erlaubt), Emaille, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Perlenkränze und ähnlich ungünstig wirkende Materialien, ferner auch aufgesetzte Firmenplaketten. Der Einsatz von Keramikfotos in der Grösse von 9 x 13 cm ist jedoch erlaubt.

⁵Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, beziehungsweise Mindestmasse nicht unterschreiten.

Erdbestattungsgräber	max. Höhe	max. Breite
Stehende Steine	120 cm	55 cm
Reihenuarnengräber	100 cm	50 cm
Liegesteine	60 cm	45 cm

⁶Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 9 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab ist das Aufstellen von Blumenschmuck, Trauerkerzen und persönlichen Gegenständen nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die ersten vier Wochen nach der Beisetzung sowie jeweils eine Woche vor und nach den Feiertagen Fronleichnam, Allerheiligen/Allerseelen und Weihnachten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Bettwil tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bisherigen Weisungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. August 2025.

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann
Peter Keusch

Der Gemeindeschreiber
Dieter Studer